



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
25. November 2008
"Experten geben Auskunft"**

Frage 2: Privatrechtliches Fahrverbot

Frage:

Eine Privatstrasse ist seit mehreren Jahren mit einem öffentlich-rechtlichen Parkverbot und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h belegt. Nun wurde von der Eigentümerschaft (Flurgenossenschaft) vom Einzelrichter ein privatrechtliches Fahrverbot erwirkt. Ist dies rechtlich möglich, bzw. wer kontrolliert nun die öffentlich-rechtlichen Verkehrsanordnungen?

Antwort:

Ja, dies ist rechtlich möglich. Die Eigentümerschaft kann auf dem Zivilrechtsweg Verbote zum Schutz ihres Grundeigentums erwirken und nach den Weisungen der zuständigen Behörde anzeigen (vgl. Art. 104 Abs. 5 lit. b und Art. 113 Abs. 3 SSV). Durch die Errichtung eines privatrechtlichen Fahrverbotes ist die Privatstrasse - mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Haftpflicht und Versicherung - dem Geltungsbereich des SVG entzogen (und verliert den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche). Allfällige vorgängige öffentlichrechtliche Verkehrsanordnungen sind nicht (mehr) beachtlich. Für die Durchsetzung des privatrechtlichen Fahrverbots kann der Grundeigentümer im Rahmen des geltenden Zivilprozessrechts die Polizei beiziehen.

rundeigentümer im Rahmen des geltenden Zivilprozessrechts die Polizei beiziehen.